

B e r i c h t

des Schulausschusses über den Gesetzentwurf betreffend Einführung und Einrichtung von Sonntagschulen.

Hoher Landtag!

Mit Beschluß vom 11. Sept. 1884 wurde der Landes-Ausschuß beauftragt, entweder selbst, oder durch einen aus seiner Mitte zu wählenden Ausschuß den Entwurf eines Gesetzes über die Sonntagschule auszuarbeiten und in Vorlage zu bringen.

Das ist nun geschehen. Mit Bericht vom 9. Mai 1887 ist dem Landes-Ausschusse der vorliegende Gesetzentwurf übergeben und von Seite des h. Landtages dem gefertigten Schulausschusse zugewiesen worden. Motivirt wird dieser Entwurf eines Gesetzes über Einführung und Einrichtung von Sonntagschulen im genannten Berichte mit folgenden Ausführungen:

„Die Sonntagschule, wie solche im Lande Vorarlberg in früherer Zeit allgemein bestand und noch gegenwärtig in vielen Gemeinden fortbesteht, hat, wie auch im bezüglichen Berichte des landtäglichen Schulausschusses vom 12. Septbr. 1883 (Beilage XXXI. der stenogr. Sitzungs-Berichte) dargelegt ist, nicht so sehr einen didactischen als vielmehr vorwiegend einen pädagogischen Zweck erfüllt. Man hat in dieser Sonntagschule nicht etwa eine einfache Fortsetzung der damaligen Volksschule erkannt und zunächst nicht wesentliche Erfolge auf dem Gebiete des schulmäßigen Unterrichtes von ihr erwartet. Solchen Erfolgen stehen hier schon im Vorhinein zwei wesentliche und nicht zu beseitigende Hindernisse entgegen: Die Kürze der wöchentlichen Unterrichtszeit und das Alter und die Berufsverhältnisse dieser Jugend, welch' letztere bekanntlich schon in gewissen Berufsarbeiten beschäftigt, sich für einen weitem noch schulmäßigen Unterricht wenig geneigt findet, von einzelnen Fällen abgesehen, welche auch hierin noch Namhaftes erreichen lassen.“

„Die wesentlichen Vortheile einer geordneten Sonntagschule liegen eben auf dem pädagogischen Gebiete und diese sind immerhin so bedeutend, daß sie durch die gesetzlich um zwei Jahre verlängerte Volksschulpflicht nicht ersetzt werden können. Es ist nämlich gerade in dieser wichtigen Periode der Entwicklung die starke Autorität einer mit der Familie enge verbundenen Schule, oder vielleicht besser gesagt, die starke Autorität der von der Schule unterstützten Familie für die Jugend von großem Werthe und es ist dagegen mit großen Gefahren verbunden, dieselbe schon mit 14 Jahren, und bevor der sittliche Character sich mehr ausgebildet und gefestigt hat, dieser Autorität beinahe ganz zu entziehen. Selbstverständlich erscheinen heutzutage diese Gefahren auch noch durch andere Verhältnisse wesentlich gesteigert, wie durch die Erschlaffung der häuslichen Disciplin, wodurch eine Unterstützung der Familie durch die Schule oft dringend nothwendig erscheint.“

„Unter diesem Gesichtspunkte betrachtet, legen wir großes Gewicht auf eine geordnete Sonntagschule und dürften sich die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzesentwurfes gerechtfertigt finden.“

Ueber den Inhalt dieser Bestimmungen sei nur bemerkt, daß dieselben nichts Fremdes, sondern einfach in kurzer Fassung die Grundsätze enthalten, die bei der noch in einzelnen Gemeinden bestehenden früher gesetzlichen Sonntagschulen zur practischen Anwendung gekommen, etwa mit der Ausnahme, daß der Gemeinde-Beschluß die ehemals gesetzliche Verpflichtung ersetzt. Im Ganzen ist hier also nur die Rechtsanschauung und die bestehende Sitte in gesetzlichen Bestimmungen ausgedrückt und ist unter denselben nicht eine, die sich nicht bereits practisch bewährt hätte.

In dieser Thatsache dürfte der ganze Motivenbericht des Gesetzes liegen, und der Ausschuß der Aufgabe überhoben sein, in eine detaillirte Begründung der einzelnen Bestimmungen einzugehen. Nur zwei dieser Bestimmungen bilden eine Ausnahme, und sollen daher noch eine kurze Erörterung finden.

Maßgebend für Einführung und Fortbestand der Sonntagschule wird die Gemeinde sein in ihrer Zusammenwirkung mit dem Seelsorger. Die Gemeinde ist es, die zunächst nach der Familie die Früchte der Jugendziehung erntet. Das steht fest, und von dieser Annahme ausgehend, verfällt die heutige Gesetzgebung bisher nur zu sehr in die Einseitigkeit, daß sie in vollem Maße die Verantwortlichkeit auf die Gemeinde wälzt, ohne ihr auch den entsprechenden Einfluß zu gewähren, wie es z. B. bei der communistic angelegten Armengesetzgebung der Fall ist.

Von dieser abschüssigen Bahn will nun das vorliegende Gesetz wieder auf den Weg der Gerechtigkeit und Billigkeit einlenken. Wenn eine Gemeinde in Uebereinstimmung mit ihrem Seelsorger und der Sonntagschule ein wirksames Mittel erkennt, ihre aus der Volksschule ausgetretene Jugend noch gründlicher zu unterrichten, sie in diesen kritischen Jahren vor Gefahren zu bewahren und durch feste Zucht und Ordnung auf das Gemeindeleben einzuwirken, so will sie das Gesetz eben hierin unterstützen, ihr diese Aufgabe erleichtern und den Erfolg ihrer Mühe sicher stellen. So wesentliche Pflichten, wie sie der Gemeinde obliegen, entsprechen auch wesentliche Rechte, die man ihr nicht vor-enthalten soll.“

„Die Sonntagschule soll ferner nur facultativen Character haben, insoweit, daß eine Gemeinde nicht gezwungen werden kann, dieselbe einzuführen. Der Ausschuß hält sich mit dieser Bestimmung an die Thatsache, daß auf dem Gebiete der Schule der Zwang, so weit möglich, vermieden werden müsse, wenn man gesunde Zustände erreichen will.“

„Zunächst wird mit diesem Gesetze die Sonntagschule dort, wo sie noch erhalten ist, erhalten bleiben, neu geordnet und in ihrem Bestande gesichert werden; in einer weitem Zahl von Gemeinden wird sie wieder hergestellt werden, weil die intelligenten und erhaltenden Kräfte einer Gemeinde hiedurch angeregt, sicher auf deren Wiederherstellung Bedacht nehmen werden. Der Weg der Selbsthilfe wird hiedurch wieder frei gemacht; will ihn eine Gemeinde nicht betreten, so unterläßt sie dieses auf eigene Verantwortung. Die Erfahrung hat übrigens schon längst gelehrt, daß nur dort, wo Seelsorge und Gemeinde sich vereint der Sonntagschule angenommen und in geordneter Weise zusammengewirkt haben, dieselbe auch Erfolg gehabt hat und daß alle Uebelstände, über die man zu klagen hatte, auf den Mangel dieses Zusammenwirkens zurückzuführen wären.“

„Diese Vorbedingung, die ja eine Lebensbedingung genannt werden darf, soll auch jetzt noch erst gegeben sein, ehe die Sonntagschule gesetzlichen Bestand erlangen kann.“

Der Schulausschuß hat sich nach Prüfung der Gesetzes-Vorlage diesen Ansichten einhellig anzuschließen gefunden.

Schon beim Beginne der bezüglichlichen Verathungen hat jedoch eine hohe Regierung durch ihren Vertreter im Ausschusse die Erklärung abgegeben, daß sie wohl das Bestreben, die Schulerziehung der Jugend noch über das schulpflichtige Alter hinaus bis zu einem reiferen Alter fortsetzen zu lassen, um die Jugend dadurch nicht nur in sittlicher, religiöser Beziehung, sondern auch für das praktische Leben in der Gemeinde und im Staate möglichst zu kräftigen, welches Bestreben der Landesauschuß

mit diesem Gesekzentwurfe bekunde, anerkenne, dennoch aber außer Stand gesetzt sei, diesem Entwurfe in vorliegender Fassung ihre Unterstützung zuzuwenden, weil in demselben die Ausführung des genannten Zweckes weit über die Grenzen der Reichsvolksschulgesetze hinausgehe, und andererseits auch der Entwurf wesentliche Lücken aufweise. Die h. Unterrichtsverwaltung beruft sich schließlich auf das geltende Verfassungsrecht, nach welchem die beabsichtigte Fortbildung der dem schulpflichtigen Alter erwachsenen Jugend lediglich auf Grundlage des § 10 des Ges. v. 2. Mai 1883 R.-G.-Bl. Nr. 53 und mit Festhaltung der Grundsätze des Ges. v. 25. Mai 1868 R.-G.-Bl. Nr. 48 durch die Landesgesetzgebung näher normirt werden könne.

Nachdem Herr Regierungsvertreter nach dieser Eröffnung an der Berathung der einzelnen Bestimmungen sich nicht mehr betheiligte, fand sich der Ausschuf nicht einmal in der Lage, die theilweise als Lücken bezeichneten Mängel der Vorlage zu beheben, geschweige, daß es ihm möglich gewesen wäre, die prinzipielle Grundlage derselben zu ändern. Er fand daher nach eingehender Erwägung den Gesekzentwurf nach seinem Wortlaute anzunehmen, mit einziger Ausnahme des § 5 wobei er zu alinea 2 vor dem Worte „zwei“ das Wort „wenigstens“ einzuschalten wünscht, um unzweifelhaft klar auch eine längere Ferienzeit möglich zu machen.

Wenn nun auch bei solcher Lage der Dinge die Hoffnungen auf Allrth. Sanction dieses Gesetzes etwas in die Ferne gerückt sind, so glaubte der Schulausschuf sich doch bestimmt zu finden, dem h. Landtage dasselbe in der vorliegenden Form zur Annahme zu empfehlen. Schon der Umstand, daß damit ein klares Votum der Landesvertretung in der Sache hervorgerufen wird, mußte alle entgegenstehende Bedenken überwiegen, denn um einem solchen Votum gegenüber wird sich auch eine h. Regierung, wenn überhaupt möglich, zu weiteren Verhandlungen bereit finden.

Es wird daher beantragt:

„Es sei dem vorliegenden Gesekzentwurfe über Einführung und Einrichtung von Sonntagschulen die Zustimmung zu ertheilen.“

Bregenz, den 6. Dezember 1887.

Johannes Thurnher,
Obmann.

Johann Kohler,
Berichterstatter.

